

Vermittlerkennung

1. Auftraggeber

Frau Herr

Nachname/Vorname

Straße/Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ/Ort

Ortsteil

Mobilfunknummer/Telefonnummer (wichtig zur Terminabsprache)

E-Mail-Adresse (wichtig für Onlinerechnung)

Nähere Pflichtangaben für den Hausanschluss:

Anzahl der Wohn- und/oder Geschäftseinheiten: _____

3. Weitere Auftraggeber und Vollmacht

Grundstückseigentümer 2, Straße, PLZ und Ort

Grundstückseigentümer 3, Straße, PLZ und Ort

Ggf. Vollmacht des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer:

Hiermit bevollmächtige ich/bevollmächtigen wir – widerruflich –, mit der Beauftragung dieses Hausanschlusses in meinem/unseren Namen.

X

X

X

(Vor- u. Nachname Bevollmächtigte(r), korrekte Firmenbezeichnung, Adresse)

(Unterschriften mit Datum des Grundstückseigentümers w/m/d /der Grundstückseigentümer)

4. Beauftragte Leistungen (bitte ankreuzen)

Ein Glasfaseranschluss setzt einen nordischnet Tarifvertrag voraus.

Betriebsphase ¹	mit Abschluss eines Produktes von nordischnet	
	Planungskosten	kostenlos
Hausanschluss (inkl. 50 Meter Tiefbauanbindung auf dem kürzesten Weg von der Straße zum Grundstücksgebäude)		850,00 € ²
Neubaugebiete	Planungskosten	kostenlos
Hausanschluss (Neubau in einem Neubaugebiet)		kostenlos

¹Betriebsphase: Die Betriebsphase beginnt mit dem ersten Tag nach den abgeschlossenen Tiefbauarbeiten vor dem jeweiligen Grundstück und ist unabhängig vom Bereitstellungstermin der Dienste (Telefon, Internet und/oder TV).

²Voraussetzung für die Anschlussherstellung ist, dass eine Glasfasertrasse an einer öffentlichen Straße am Grundstück vorhanden ist. Wenn das Grundstück nicht an eine vorhandene Glasfasertrasse angrenzt, unterbreiten wir Ihnen bei Interesse gerne ein individuelles Angebot zur Grundstücksanbindung.

Ich interessiere mich für eine Glasfaserkabelung direkt von der Hausdurchführung zum Wunschort im Gebäude (Netzebene 4) und möchte von der GVG ein entsprechendes Angebot erhalten.

5. Zahlungsmethode

neue SEPA – in diesem Fall bitte separates Formular „SEPA-Basislastschriftmandat“ ausfüllen

per Überweisung

¹ Alle genannten Preise enthalten die aktuell gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

6. Erklärung zur Eigenleistung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

Es ist **keine** Eigenleistung auf meinem/unserem Grundstück gewünscht.

Ich/wir führe/n folgende Arbeiten auf meinem/unserem Grundstück selbstständig durch und übernehme/n die damit verbundenen Kosten:

Verlegen des Leerrohres bis zum Haus

Einführen des Leerrohres in das Haus

Leerrohrsystem ist bereits vorhanden.

nordischnet übernimmt für die vom Eigentümer in Eigenleistung durchgeführten oder beauftragten Arbeiten keine Haftung. Der Eigentümer haftet diesbezüglich auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Ich/wir übernehme/n die o.g. Arbeiten als Eigenleistungen u.a. zu den in der Anlage 4 genannten „Leistungsbedingungen zur Verlegung der Lehrrohre (teilweise) durch den Eigentümer (m/w/d)“ dieser Anlage, welche die Regelungen des „Auftrag Glasfaser-Hausanschluss“ ergänzen.

7. Verbindliche Auftragserteilung

Hiermit erteile ich/wir dem Breitbandzweckverband Angeln (BZVA) diesen Auftrag Hausanschluss gemäß der Preisliste oben unter Ziffer 4, Anlage 1 „Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss (BGB-H)“, der Anlage 2 „Leistungsbeschreibung Hausanschluss Standardbauweise“, Anlage 3 „Muster-Widerrufsformular Hausanschluss“ und der Anlage 4 „Erklärung Eigenleistung des Eigentümers und Leistungsbedingungen“. Diese Anlagen habe ich vorab erhalten und zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungslegung der Planungsleistung erfolgt mit der Beauftragung. Planungsleistung ist die einzelfallbezogene Feinplanung als Voraussetzung für die Errichtung Ihres Hausanschlusses. Die sonstige Rechnungslegung für den Hausanschluss erfolgt nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten auf dem unter Punkt 1 oder 2 genannten, zu erschließendem Grundstück. Bitte beachten Sie, dass dies unabhängig vom Bereitstellungstermin der Dienste (Telefon, Internet und/oder TV) erfolgt. Dieser Vertrag „Glasfaser-Hausanschluss“ kommt durch Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch den Erhalt und die Kenntnisnahme der enthaltenen Anlagen: **Anlage 1:** Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss (BGB-H), **Anlage 2:** Leistungsbeschreibung Hausanschluss Standardbauweise, **Anlage 3:** Muster-Widerrufsformular Hausanschluss und **Anlage 4:** Erklärung Eigenleistung des Eigentümers und Leistungsbedingungen.

Datum/Ort

Unterschrift Grundstückseigentümer 1

Unterschrift Grundstückseigentümer 2

Unterschrift Grundstückseigentümer 3

Datenschutzhinweise:

a) Verantwortlicher, Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Der Breitbandzweckverband Angeln (BZVA) (Schulstraße 1 24975 Hürup) ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche und erhebt Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdata wie ggf. E-Mail oder Telefonnummer, Kontoverbindungsdaten, Vertragsdaten, wie z.B. Kundennummer, Grundstücksdaten und vergleichbare Daten) zur Erfüllung des geschlossenen Vertrags. Der Breitbandzweckverband Angeln (BZVA) wird Ihre personenbezogenen Daten an die GVG Glasfaser GmbH, Edisonstr. 3 in 24145 Kiel sowie weitere Dritte weitergeben, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

b) Speicherdauer und Datenlöschung:

Nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung (Beendigung des Vertrages) werden Ihre personenbezogenen Daten für steuerrechtliche Zwecke 10 Jahre gespeichert. Spätestens nach Ablauf dieser Frist werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

c) Datenschutzrechte allgemein sowie Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde:

Im Rahmen der Vorgaben nach den Art. 15 ff. der DS-GVO stehen Ihnen ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit gegen den Breitbandzweckverband Angeln (BZVA) zu. Soweit Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht gegenüber einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

¹ Alle genannten Preise enthalten die aktuell gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Anlage 1: Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss („BGB-H“)

§ 1 Allgemeines, Laufzeit und Kündigung

- 1) Die besonderen Geschäftsbedingungen Hausanschluss (BGB-H) regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses Glasfaser, sowie die Nutzung der Hausinstallation/Inhouseverkabelung.
- 2) Diese BGB-H gelten für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser.
- 3) Der Breitbandzweckverband Angeln (BZVA) ist berechtigt alle Rechte und Pflichten aus dem Hausanschlussvertrag auf Dritte zu übertragen. Der/die Eigentümer stimmen dieser Übertragung zu.
- 4) Der Grundstückseigentümer (w/m/d) kann gesondert die Installation einer Inhouseverkabelung beauftragen.
- 5.) Einzig der BZVA bzw. ein von ihm ausgewählter Dritter ist zum Betrieb und zur Nutzung des errichteten Glasfaser-Netzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt sind. Gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen des Netzeigentümers, dass errichtete Glasfaser-Netze Dritten, insbesondere Telekommunikationsunternehmen überlassen zu müssen und das Recht des/der Eigentümer, mit Dritten weitere Nutzungsverträge abzuschließen, bleiben unberührt.
- 6.) Zwingende Voraussetzung für jeden Hausanschlussauftrag ist, dass der BZVA in der an dem privaten Grundstück entlang geführten Glasfaser-Haupttrasse ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein wird der BZVA den Grundstückseigentümer hierüber informieren und es steht beiden Parteien ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 7.) Der Vertrag kommt durch Annahme des Auftrags seitens der BZVA zu Stande. Er hat eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Das Recht zu Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.) Der Eigentümer verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung eines oder mehrerer Versorgungsobjekten bzw. Wohn- oder sonstigen Raumeinheiten an einen Dritten und/oder ein mit dem Eigentümer im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen den Eintritt des Erwerbers in das Vertragsverhältnis sicherzustellen. Der Eigentümer ist verpflichtet, den entstandenen wirtschaftlichen Schaden auszugleichen, der dadurch entsteht, dass der Erwerber nicht in dieses Vertragsverhältnis eintritt. Der Eigentümer wird erst dann von seinen vertraglichen Pflichten frei, wenn der in den Vertrag Eintretende wirksam anstelle des Eigentümers in den Vertrag eingetreten ist.
- 9.) Der Eigentümer verpflichtet sich, den BZVA im Falle des geplanten Abrisses von Versorgungsobjekten rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor dem geplanten Abrissdatum, über die beabsichtigte Abrissmaßnahmen in Textform (E-Mail ausreichend) zu informieren und ihr die Möglichkeit einzuräumen, die in dem entsprechenden Versorgungsobjekt verbaute Glasfaseranlage in Teilen oder in Gänze auszubauen und zu entfernen.

§ 2 Gesetzliches Nutzungsrecht, Informationspflicht

- 1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein öffentlicher Weg ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität nicht verbieten, insoweit das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, § 134 TKG. Deshalb ist der BZVA berechtigt ein Glasfaser-Netz, dass aus einer Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück bestehen kann, zu errichten.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

§ 3 Errichtung des Hausanschlusses

- 1) Der Hausanschluss umfasst die Errichtung einer Zuführung (Anschlussleitung) von der an der privaten Grundstücksgrenze für den Hausanschluss abgezweigten Leerrohr- bzw. Glasfaser-Haupttrasse und endet mit dem Hausübergabepunkt, der dann die Inhouseverkabelung mit dem Breitbandnetz der BZVA verbindet. Dies wird näher in der Anlage 2 Standardbauweise beschrieben.
- 2) Damit der BZVA die erforderlichen baulichen Maßnahmen treffen kann, um ein Eintreten von Grundwasser durch den Hausanschluss zu unterbinden verpflichtet sich der Kunde den BZVA vor Baubeginn darüber zu unterrichten, ob sein Grundstück in einem Gebiet mit Grundwasser liegt, das einen ständigen hydrostatischen Druck auf Gebäude ausübt (sog. drückendes Wasser). Ist dem Eigentümer nicht bekannt, ob sein Grundstück drückendem Wasser ausgesetzt ist, so wird er sich bei den zuständigen öffentlichen Stellen diesbezüglich informieren. Diese Informations- und Mitteilungsverpflichtung gilt auch für Besonderheiten des Hausgrundstücks, die für die Errichtung des Hausanschlusses bedeutsam sein können. Verstößt der Eigentümer schuldhaft gegen diese Pflichten, so haftet der BZVA nicht für aufgrund der genannten Pflichtverstöße

verursachte Schäden bzw. Mehrkosten bei der Installation des Hausanschlusses.

- 3) In Abstimmung mit dem Eigentümer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen bestimmt der BZVA die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück und/oder im/am Wohngebäude, an der der Hausanschluss/Hausübergabepunkt installiert wird. Der Eigentümer gestattet der BZVA die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Glasfaser-Netzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Der Eigentümer gestattet im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten auch die Nutzung der im Gebäude befindlichen Kupfer- oder Koaxialverkabelung. In diesem Zusammenhang ist der BZVA insbesondere dazu berechtigt, ggf. unter Eingriffen in die Bausubstanz das Kupferkabel hinter dem Abschlusspunkt Linientechnik (APL) der Deutschen Telekom freizulegen, zu schneiden, einen Zwischenverteiler zu setzen und Kupferleitungen auf diesen Zwischenverteiler/Mini-DSLAM zu verlegen, um seine Endnutzer bzw. die Endnutzer Dritter (Vorleistungsnachfrager) über das Kupfernetz an seine Glasfaserinfrastruktur anbinden zu können. Der Eigentümer gestattet der BZVA ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Der BZVA verpflichtet sich die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sofern für die Realisierung des betreffenden Hausanschlusses die Querung von einem oder mehreren Grundstücken Dritter erforderlich ist, stellt/stellen der/die Eigentümer sicher, dass die Querung der betreffenden Grundstücke zur Realisierung des Glasfaser-Netzes durch den Netzeigentümer möglich ist.
- 4) Der BZVA ist berechtigt, den verlegten Hausanschluss inkl. der zuführenden Leitungen nach Abschluss der Installationsarbeiten auf dem Grundstück geographisch zu vermessen und in seine Trassendokumentation aufzunehmen, auch um jederzeit die Leitungssicherheit gewährleisten zu können. Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Vermessungen zuzulassen und den Mitarbeitern bzw. Beauftragten der BZVA dafür nach Anmeldung Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- 5) Der Eigentümer räumt anderen Kunden im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes die Möglichkeit ein, den Hausübergabepunkt ebenfalls zu nutzen.
- 6) Hausanschlüsse stehen als Betriebsanlagen der BZVA im Eigentum des BZVA und werden dem Eigentümer zur Nutzung überlassen. Der Hausanschluss ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB. Hausanschlüsse dürfen ausschließlich durch den BZVA oder deren Beauftragte installiert, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt werden. Der Grundstückseigentümer ermöglicht dem BZVA den jederzeitigen Zugang zum Hausanschluss und schützt diesen im Rahmen der Zumutbarkeit von Beschädigungen. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 7) Der Hauseigentümer wird dem BZVA jede Beschädigung des Hausanschlusses, hierzu gehört auch das Fehlen von Plomben, unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Sind für den Betrieb des Hausanschlusses Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde dem BZVA den notwendigen Platz und auch die Stromversorgung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Kundenanlagen

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Eigentümer oder wenn der Eigentümer einem Dritten das Gebäude oder Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen hat (z. B. zur Miete, Pacht etc.) auch dieser verantwortlich

§ 5 Haftungsregelung

- 1) Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet der Breitbandzweckverband Angeln (BZVA) unbeschränkt.
- 2) Für sonstige Schäden haftet der BZVA, wenn der Schaden von der BZVA, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der BZVA haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.
- 4) Der BZVA haftet nicht für Mängelfolgeschäden sowie für die über den Hausanschluss übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

Anlage 1: Besondere Geschäftsbedingungen Hausanschluss („BGB-H“)

- 5) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 6) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der BZVA-Mitarbeiter sowie für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7) Im Übrigen ist die Haftung des BZVA ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Beschreibung der Standardbauweise

- sofern nicht anders mit dem Eigentümer vereinbart -

Hausanschluss mit Abschluss eines Produktpaketes von nordischnet

Der Hausanschluss inkl. Abschluss eines Produktpaketes von nordischnet beinhaltet die Anbindung des Gebäudes von der Grundstücksgrenze über das private Grundstück und die Glasfaseranbindung der aktiven Glasfasertrasse auf öffentlichem Grund bis in den gewünschten Abschlussraum des Grundstücks-/Gebäude-/Wohnungseigentümers. Der Abschluss im Gebäude erfolgt auf dem Netzabschlussgerät direkt oder auf einem geeigneten Splitterverteiler. Der Breitbandzweckverband Angeln (BZVA) subventioniert in der Vermarktsungsphase die ersten 50 Meter, gemessen ab der Grundstücksgrenze bis zur straßenseitigen Gebäudefront. Sollte das Gebäude, gemessen ab der Grundstücksgrenze bis zur straßenseitigen Gebäudefront, weiter als 50 Meter entfernt liegen, gelten die unter Pos. 3, Kosten optional, aufgeführten Preise für jeden weiteren Meter. Die Tiefbauarbeiten können optional auch selbstständig (Eigenleistung) erbracht werden. Baubeginn und Dauer der Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind dem Bauunternehmer anzugeben und mit ihm fix zu vereinbaren. Sollte die Eigenleistung nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, trägt der Eigenleister sämtliche Kosten, die aus der Verzögerung resultieren. Schadensersatzansprüche des Eigenleisters bei Störungen in dem Bereich der durch Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind ausgeschlossen. Der Hausanschluss wird mittels Hausanschlussprotokoll dokumentiert. Im Hausanschlussprotokoll werden alle zur Realisierung/Anbindung des Gebäudeanschlusses benötigten Maßnahmen eingetragen. Unter den nachfolgenden Unterpunkten zu 1. sind die Kosten für Grundstücks-/Gebäude-/Wohnungseigentümer aufgeführt, die während der Bauphase des aktiven Netzes in der Gemeinde, bzw. nach Fertigstellung des Gemeindeabschnitts für den Hausanschluss fällig werden. Auch in diesen Fällen gelten die o.a. 50 Meter als Grundlage der Kostenkalkulation und erhöhen sich entsprechend.

Hausanschluss ohne Abschluss eines Produktpaketes von nordischnet

Der Hausanschluss ohne Abschluss eines Produktpaketes von nordischnet beinhaltet die Anbindung des Gebäudes von der Grundstücksgrenze über das private Grundstück und die Glasfaseranbindung der aktiven Glasfasertrasse auf öffentlichem Grund bis in den gewünschten Abschlussraum des Grundstücks-/Gebäude-/Wohnungseigentümers. Der Abschluss im Gebäude erfolgt auf dem Netzabschlussgerät direkt oder auf einem geeigneten Splitterverteiler. Der Breitbandzweckverband Angeln (BZVA) subventioniert in der Vermarktungsphase die ersten 50 Meter, gemessen ab der Grundstücksgrenze bis zur straßenseitigen Gebäudefront. Sollte das Gebäude, gemessen ab der Grundstücksgrenze bis zur straßenseitigen Gebäudefront, weiter als 50 Meter entfernt liegen, gelten die unter Pos. 3, Kosten optional, aufgeführten Preise für jeden weiteren Meter. Die Tiefbaurbeiten können optional auch selbstständig (Eigenleistung) erbracht werden. Baubeginn und Dauer der Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind dem Bauunternehmer anzugeben und mit ihm fix zu vereinbaren. Sollte die Eigenleistung nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, trägt der Eigenleister sämtliche Kosten, die aus der Verzögerung resultieren. Schadensersatzansprüche des Eigenleisters bei Störungen in dem Bereich der durch Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind ausgeschlossen. Der Hausanschluss wird mittels Hausanschlussprotokoll dokumentiert. Im Hausanschlussprotokoll werden alle zur Realisierung/Anbindung des Gebäudeanschlusses benötigten Maßnahmen eingetragen. Unter den nachfolgenden Unterpunkten zu 3. sind die Kosten für Grundstücks-/Gebäude-/Wohnungseigentümer aufgeführt, die während der Bauphase des aktiven Netzes in der Gemeinde, bzw. nach Fertigstellung des Gemeindeabschnitts für den Hausanschluss fällig werden. Auch in diesen Fällen gelten die o. a. 50 Meter als Grundlage der Kostenkalkulation und erhöhen sich entsprechend.

Kosten optional

Sollte der Hausanschluss nach Messung und Festlegung durch den Grundstücks-/Gebäude-/Wohnungseigentümer und das durch die GVG/ den BZVA beauftragte Bauunternehmen die subventionierten 50 Meter überschreiten, fallen für jeden weiteren laufenden Meter die unter 3. aufgeführten Kosten an. Die Tiefbauarbeiten können optional auch selbstständig (Eigenleistung) erbracht werden. Baubeginn und Dauer der Arbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden, sind dem Bauunternehmer anzuzeigen und mit ihm fix zu vereinbaren. Sollte die Eigenleistung nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, trägt der Eigenleister sämtliche Kosten, die aus der Verzögerung resultieren. Schadensersatzansprüche des Eigenleisters bei Störungen in dem Bereich der durch Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind ausgeschlossen.

Sonstiges: Arbeiten in Eigenleistung durchführen

Alle Arbeiten, auch die Inhausverkabelung, können in Eigenleistung oder durch Fremdunternehmen durchgeführt werden. Diese Leistungen müssen zwingend mit der GVG oder dem zuständigen Bauunternehmen abgestimmt werden, um Mängel und Leistungseinbußen zu verhindern. Nach Durchführung der Arbeiten sind der GVG/ dem BZVA die Messprotokolle der Streckeneinmessung zu überreichen. Die Einbindung von nicht durch die GVG/ dem BZVA verlegten Fremdleitungen in das Netzwerk hängt maßgeblich von den gemessenen Parametern und dem eingesetzten Material ab. Die GVG/ der BZVA wird immer im Sinne des Kunden versuchen, Fremdleitungen in das bestehende Netzwerk zu implementieren. Dies bedingt auch u.U. zusätzliche kostenpflichtige Maßnahmen.

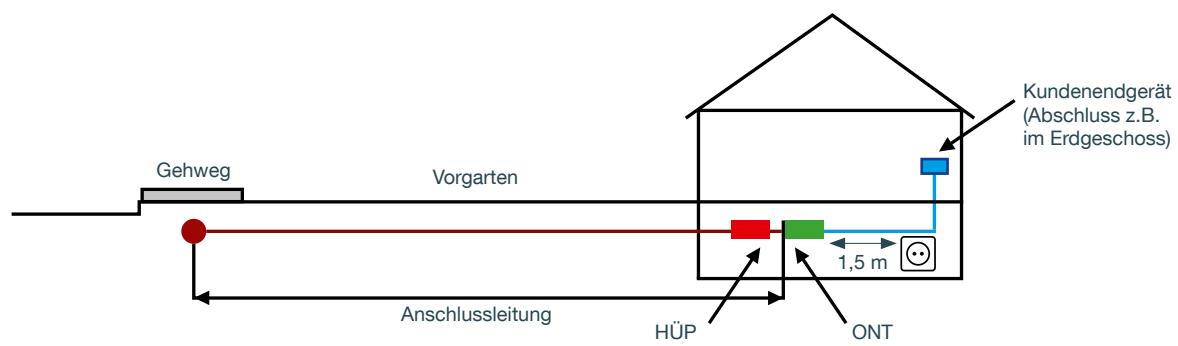
Einparteienobjekt (Fiber to the Home – FTTH)

Verantwortungs- und Leistungsbereich der GVG

- Hausübergabepunkt (HÜP)
 - Teilnehmeranschlussdose (ONT)
 - Hausanschlussrörchen mit Glasfaserkabel
 - Leerrohr in der Straße

Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers/Kunden

- Inhouse-Kabel mindestens CAT 6
 - Kundenendgerät für Internet und Telefonie
 - Stromzufuhr für ONT (max. Entfernung 1,5 Meter)



Im Falle der Verlegung der glasfaserbasierten Inhausverkabelung durch die GVG Glasfaser GmbH realisiert diese den Gebäudeanschluss bzw. den Anschluss der Wohn- und Geschäftseinheit standardmäßig dergestalt, dass sie ihr Glasfasernetz vom Hausübergabepunkt bis zu der Teilnehmeranschlussdose in der jeweiligen Wohn- und Geschäftseinheit errichtet.

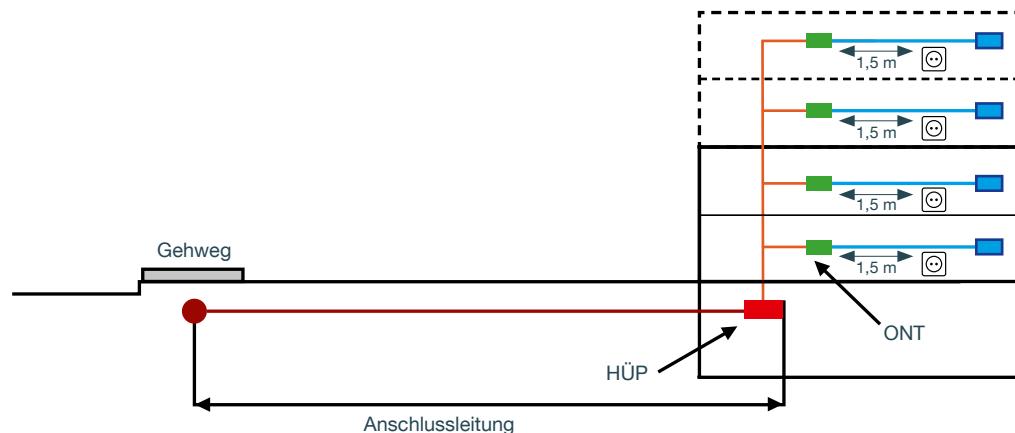
Mehrparteienobjekt Glasfaser bis in die Wohn- und Geschäftseinheit (Fiber to the Home – FTTH)

Verantwortungs- und Leistungsbereich der GVG

- Hausübergabepunkt (HÜP)
- Teilnehmeranschlussdose (ONT)
- Hausanschlussrörchen mit Glasfaserkabel
- Leerrohr in der Straße

Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers/Kunden

- Inhouse-Glasfaserkabel
- Kundenendgerät für Internet und Telefonie
- Inhouse-Kabel mindestens CAT 6
- Stromzufuhr für ONT (max. Entfernung 1,5 Meter)



Lieferung von Waren

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Breitbandzweckverband Angeln (BZVA)
Schulstraße 1
24975 Hürup

Telefon: 04634 8816
E-Mail: stefan.blanke@amt-huerup.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurück erhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welcher der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (Breitbandzweckverband Angeln (BZVA), Schulstraße 1, 24975 Hürup, Telefon: 04634 8816, E-Mail: stefan.blanke@amt-huerup.de) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

Lieferung von Dienstleistungen

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Breitbandzweckverband Angeln (BZVA)
Schulstraße 1
24975 Hürup

Telefon: 04634 8816
E-Mail: stefan.blanke@amt-huerup.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 3: Muster-Widerrufsformular Hausanschluss

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An den

Breitbandzweckverband Angeln (BZVA)
Schulstraße 1
24975 Hürup

E-Mail: stefan.blanke@amt-huerup.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir^{*} den von mir/uns^{*} abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung^{*}:

Bestellt am/erhalten am*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

***Unzutreffendes streichen.**

Anlage 4: Erklärung Eigenleistung des Eigentümers und Leistungsbedingungen

Leistungsbedingungen zur Verlegung der Leerrohre (teilweise) durch den Eigentümer (m/w/d):

- BZVA empfiehlt die Ausführung der Leistungen nur an fachkundige Tiefbaufirmen zu vergeben
- Der Tiefbau als Eigenleistung beschränkt sich auf das Grundstück des Eigentümers und auf Tiefbaumaßnahmen hinsichtlich der Verlegung der Leerrohre
- Vor Baubeginn sind sämtliche Leitungsauskünfte eigenständig durch den Eigentümer bzw. sein beauftragtes Tiefbauunternehmen einzuholen
- Der Punkt der Hauseinführung und der Endpunkt des Leerrohres sind während der Vor-Ort-Begehung mit dem BZVA abzustimmen
- Sämtliche Leerrohre sind mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm zu verlegen
- Leerrohre sind in einem Sandbett zu verlegen
- Die Lage des Leerrohres ist an allen horizontalen und vertikalen Richtungsänderungen so zu kennzeichnen, dass der BZVA das Leerrohr und die Lage entsprechend abmessen und dokumentieren kann
- Bei der Verlegung des Leerrohres ist dessen Lage durch ein Trassenband 30 cm oberhalb des Leerrohres zu kennzeichnen
- Die verschlossenen Enden des Leerrohres müssen zum vereinfachten Auffinden mit einer Überlänge von 3 Metern (sowohl ab dem 15. Meter und auch am Haus) aus dem Erdreich ragen
- Die Biegeradien der Leerrohre sind zwingend einzuhalten (gemäß Vorschrift mindestens das Siebenfache des Rohrdurchmessers)
- Das verwendete Rohr muss betonfest und innen glatt sein. Darüber hinaus wird ein Innendurchmesser von mindestens 15 mm benötigt (z. B. „PE - HD DA 25“)
- Vom BZVA gestellte Leerrohre bleiben im Eigentum des BZVA
- Der Anschluss des Leerrohrsystems an die Haupttrasse wird vom BZVA bzw. vom BZVA bevollmächtigten Unternehmen hergestellt (Muffe bzw. Verbinden der Leerrohre)
- Sämtliche Kabel- und Montagearbeiten werden seitens des BZVA bzw. durch die vom BZVA bevollmächtigten Unternehmen durchgeführt. Dazu zählen:
 - Das Einblasen der Kabel,
 - Die Herstellung des Wanddurchbruchs und der Hauseinführung,
 - Die Montage des Übergabepunktes sowie die Inbetriebnahme des Anschlusses.